

Datum: 14.11.2016

Tagesordnungspunkt: 7	Vorlage Nr. BSA X/56
Thema: Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen im Landkreis Calw	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 4 Abteilung: 46 Name: Horst Lipinski	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am: 14.11.2016

Anlagen: 1-4 Entwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets 2013 - 2015

Antrag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss nimmt den Bericht der Abteilung Soziale Hilfen und des gemeinsamen Jobcenters Landkreis Calw zur Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Kenntnis.

Begründung zur Vorlage BSA X/56

1. Ausgangslage:

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Bundesgesetzgeber mit seinem Urteil vom 09.02.2010 aufgefordert, durch die Sozialgesetze nicht nur das physische Existenzminimum der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen, sondern auch deren Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Der Bund hat daraufhin mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 24.03.2011 diesen Anspruch konkretisiert und neben anderen Maßnahmen verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene definiert. Das Gesetz trat zum 01.01.2011 in Kraft. Nach Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, dass den Kommunen und Landkreisen für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Föderalismusreform 2006 keine weiteren zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen dürfen. Der Bund finanziert daher die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket über eine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (§ 46 Abs. 5 und 6 SGB II). Die Sozialleistungen selbst ist in § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und § 28 SGB II verortet. Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sind daher außerhalb der bekannten existenzsichernden Transferleistungssysteme nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG geregelt.

2. Inhalt der Leistungen und Personenkreise:

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Sachleistungsarten:

- Schul- und Kitaausflüge (eintägig)
- Mehrtägige Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- Mittagsverpflegung (Kita und Schule)
- Lernförderung
- Soziale/kulturelle Teilhabe
- Persönlicher Schulbedarf

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus folgenden Leistungsbereichen:

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
2. Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, drittes Kapitel)
3. Grundsicherung für Erwerbsunfähige und Rentner (SGB XII, viertes Kapitel)
4. Kinderzuschlag (BKGG)
5. Wohngeld (BKGG)
6. AsylbLG (AsylbLG, FlüAG)

Bei der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes wurde die Leistungsgewährung an leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) außen vorgelassen. Auf Bitten der Bundes- und Landesebene haben daraufhin die Landkreise als Freiwilligkeitsleistung im Zuge der Gleichbehandlung für diesen Personenkreis ebenfalls BuT-Leistungen gewährt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes haben Leistungen für Bildung und Teilhabe für Grundleistungsempfänger ausdrücklich Eingang in § 3 Abs. 3 AsylbLG gefunden. Sie werden den Stadt- und Landkreisen gemäß § 15 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes pauschaliert erstattet – soweit diese im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstanden sind.

Die Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII, dem Bundeskindergeldgesetz und dem AsylbLG liegt in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung. Zuständig für die Leistungen nach dem SGB II sind die kommunalen Träger in den gemeinsamen Jobcentern und damit einheitlich der Landkreis. Bewilligung und Erstattung der Leistungen aus dem BuT erfolgen hier direkt vom Jobcenter Landkreis Calw. Die Koordinierung mit den örtlichen Leistungsanbietern und die Abstimmung einheitlicher, kreisweiter Regelungen erfolgt durch die Mitarbeiter der Kreisverwaltung.

3. Entwicklung des Leistungsangebots und der Ausgaben

Im Landkreis Calw leben geschätzt rund 2000 Kinder und Jugendliche, die berechtigt sind Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beanspruchen. Alle Personengruppen mit Kindern werden regelmäßig über das BuT informiert.

Das Leistungsangebot (ohne Jobcenter) hat sich im Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

Bildung und Teilhabeleistungen (Stand 27.10.2016)	SGB XII + Wohngeld + Kinderzuschlag + AsylbLG	
	Anträge	Ausgaben
Schul- und Kita-Ausflüge		1.283,52 €
mehrtägige Klassenfahrten		15.415,59 €
Schulbedarf		58.660,00 €
Schülerbeförderung		74.121,90 €
Lernförderung		3.315,40 €
Mittagsverpflegung		19.726,76 €
soziale/kulturelle Teilhabe		11.614,65 €
Summe	1872	184.137,82 €

Die Gesamtzahl der Leistungsanträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen hat sich gegenüber dem Endstand am 31.12.2015 (1209 Anträge) bis zum Stichtag

27.10.2016 um bisher 663 (+55 %) auf 1872 Anträge erhöht. Eine der Hauptursachen der Zunahme an Leistungsanträgen ist die seit 2015 deutlich angestiegene Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistung im Landkreis Calw stiegen von 373.449,68 € (2013) auf 429.522,14 € (2015).

4. Finanzierung durch den Bund:

Durch die Anpassung der erhöhten Bundesbeteiligung an den kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 SGB II für das Jahr 2016 auf 4,5 Prozentpunkte werden die auf der Basis der Ist-Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) von den Kommunen mitgeteilten Mehrausgaben für Leistungen der Bildung und Teilhabe durch den Bund erstattet.

5. Fazit:

Das Bildungs- und Teilhabepaket verursacht durch seine komplizierte und komplexe rechtliche Gestaltung sowie das vorgegebene Sachleistungsprinzip (Gutscheine) für alle am Verfahren Beteiligten einen hohen Verwaltungsaufwand. Die aus der praktischen Anwendung und Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets vor Ort entwickelten verfahrenstechnischen Erleichterungen – z.B. die Ermöglichung eines „Globalantrags“ und die Erstattung bereits verauslagter Aufwendungen in besonderen Einzelfällen - wiegen die in den gesetzlichen Grundlagen implizierten Schwierigkeiten an verschiedenen Schnittstellen (z.B. Schülerbeförderung) häufig nicht auf.